sowie in sammtlichen Annoncen-Burcaug und ben Agenturen im Rreise angenommen. Preis

ber einfachen Petitzeile ober beren Raum 20 Bf.



Rr. 21,

Berlin, Donnerstag, den 18. Kebruar 1892.

36. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 15. Februar 1892. Es ift vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß bie Quittungsfarten an den Borftand der Ber sicherung anftalt Brandenburg in nicht sorgfältiger Berpadung eingehen, auch fälschlich an die Landessbaupttaffe eingefandt werden. Da hierdurch sehr leicht Berlufte an Karten und Marten entitehen tonnen, jo erscheint es nothwendia, daß die Karten mittels eingeschriebener Bactete an den Borftand der Berficherungsanstalt Brandenburg überfandt werden. Weil jedoch die Ginfendung der Quittungsforten auf Roften ber Ausgabestellen erfolgen muß, hat sich ber Borstand bereit erklärt, die durch das "Einschreiben" der Sendungen entstehenden Dehrkoften auf Antrag zu ers

Zugleich wird noch auf Folgendes aufmerksam

gemacht.
Die gemäß § 6 Absat 2 seitens ber vom Bundesrathe gur selbständigen Durchführung des Gefetes zugelaffenen Raffeneinrichtungen (Nord-Deutsche Anappichafts-Benfionstaffe, Benfionstaffe der Arbeiter der Koniglich preußischen Staatseisenbahnen :c.) ertheilten Bescheinigungen gelten nicht als Quittungsfarten im Sinne der §§ 101 folg. Es ift baber, fofern der Berficherte querft bei einer anerkannten Raffeneinrichtung beschäftigt mar und beim Ausscheiden aus dieser eine derartige Befcheinigung erhalt, Die erste für benfelben aus zustellende Quittungsfarte nicht mit "Dr. 2", fondern mit "Dr. 1" auszustellen.

Die feitens der anerkannten Raffeneinrichtungen ertheilten Bescheinigungen tonnen nach Biffer 30 Abf. 1 der Ministerial=Anweisung vom 17. Ottober 1890 auf Untrag des Berficherten mit der nächsten einzufendenden (umgetauschten oder erneuerten) Duittungstarte des Berficherten an den Borftand der Berficherungsanstalt Brandenburg eingefandt

Gingefaudt tonnen bei ber porbezeichneten Belegenheit auf Untrag des Berficherten auch die in den §§ 156 ff. bezeichneten Arbeit&= und Rrant= heitsbescheinigungen merden, d. h. Bescheinigungen, welche über por dem Infrafttreten des Befetes liegende anrechnungsfähige Arbeits- und Krantheits-zeiten ausgestellt find. Bescheinigungen über Arbeits- und Krantheitszeiten, welche nach dem Infrafttreten bes Gefetes liegen und baber bei ber Aufrechnung ber Quittungsfarte an ber bafur beftimmten Stelle eingetragen werden, find nicht einausenden. Militarpopiere find in ber Regel liber-haupt nicht einzufenden. (Ziffer 30 Abfat 1 — Schluffat — der Ministerial-Anweisung vom

Schlußsat — de 17. Ottober 1890.)

Für die in Gemäßheit des § 17 Abs. 2 als Beitragswochen anzurechnenden Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen sind in der Regel feine Marken einzulleben, da diese nach § 28 Abs. 1 ohne daß für sie Marken verwendet sind, bei der Berechnung der Rente in der II. Lohnstland klasse zur Aarechnung der Rente in der Il. Lohn-klasse zur Aarechnung sommen. Wird jedoch durch die Krankheit oder die militärische Dienstleistung zwar die Leistung der Arbeit, nicht aber das Arbeitsverhältniß (Bertrags-Berhältniß) unter-brochen und erhält der Bersicherte während der fraglichen Zeiten sein Lohn oder Gehalt weiter, so fünd auch sie vielelben die porskriftswässen puo auch für dieselben die porschristsmägigen Marfen zu verwenden. Sind die Marten mahrend dieser Unterbrechungszeiten eingeklebt worden, so dürsen die Zeiten der Krankheit oder militärischer Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungstarte nicht in die dafür bestimmten Stellen einsgetragen werden. Eins wird durch das Andere auszeichlossen ausgrichloffen.

Der Landrath Stubenraud.

Berlin den 13. Februar 1892. Die Polizeiverwaltungen und herern Amis-vorsteher, welche mit der Erledigung meiner Rund-verstägung vom 16. Januar d. Is. — L. 482 — betressend Alfoholgehalt der im Kleinhandel ver-triebenen Betränke, noch im Rückftande sind, ersuche ich mir innerhalb 8 Tagen den erforderlichen Bericht zu erstatten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Unter den Rühen des Budners Wilhelm Rahne in Bris ift die Maul= und Rlauenseuche ausge= brochen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Richtamtliches.

Ergänzung des Gesellschafts-

kraft und Kapital zu gewerblichen und gemeinnütigen Zwecken. Gegenwärtig bestehen folgende Bejellichaftsformen : bie offene Sanbele. gesellschaft, bei der die Träger des Unternehmens mit ihrer Person hervortreten und unbeschränkt solidarisch haftbar sind; die stille Gefellschaft, bei ber fich Jemand am hanbels. gewerbe eines Anderen mit einer Ginlage auf Gewinn. und Verluft betheiligt; die Komman. bitgefellichaft, in ber neben perfonlich unbeichranft haftenben Theilhabern Rommanditiften, Untheileeigner mit beschränfter Baftung unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreiben und bei ber bas Rapital ber Kommanditiften in Afrien zerlogt fein fann bie Afriengesellschaft, bei ber alle Theilnehmer nur mit befrimmten Beträgen haften; endlich bie Benoffenschaft, deren Zwede gesetlich fest begrenzt find und bei benen die Bahl ber Mitglieber und die Broße des Gefellichaftstapitals mechselt, die Saftung aber unbeschränkt ober beschränkt fein fann. Die beschränkte Saftung fommt also vor bei der stillen, der Stommandit-, der Aftien Gesellschaft und der Genoffenschaft. Tropbem giebt es Unternehmungen, für die Diefe berichiebenen Formen nicht ausreichen. Ramentlich für Unternehmungen zu kolonialen 3weden, aber nicht allein für folche, hat fich das Bedürfniß für eine neue Form geltend gemacht. Bei ber Genoffenschaft find bie Bwede geseilich beschränkt. Bei ber Kommanditgesellichaft muß mindestens ein Besellichafter ba fein, ber mit seinem gangen Bermögen vor bem Rig fteht, und find bie Kommanditister von dem perfonlichen Gingreifen in die Beichäftägebahrung in der Regel angeschloffen. Die Aftiengesellschaft ift nicht in der Lage, bei erhöhtem Kapitalbedürfniß ihre Mitglieder heranzuziehen, ihre Begründung und die Dedung außergewöhnlicher Berlufte find mit langen Weitläufigfeiten verbunden, weshalb fie für Unternehmungen, welche ein wechselnbes Bedürfniß nach :Betriebsmitteln gu befriedigen haben oder die wie die Gesellschaften gur Aus. nutung von Erfindungen und zur Erschließung von Kolonialgebieten u. a. m. einen erheblichen Theil ihrer Mittel zu Ansgaben verwenden muffen, die nur die Möglichkeit eines fünftigen Ertrages gewähren, eine Quelle von großen Berlegenheiten werden fann. Schon um eine übermäßige Bermehrung ber Aftiengesellichaften auf Gebieten, für welche fie wirthschaftlich nicht am Plate find, zu verhüten, wird die Gesetzgebung darauf bedacht sein muffen, eine Besellschaftsform gu ichaffen, Die bei festerer Berbindung der Theilnehmer einfacher gestaltet und mit größerer Beweglichfeit ausgestattet ift, als die Aftiengesellschaft.

Die neue Form heißt nach bem umfang. reichen Geschentwurfe, ber dem Reichstag fürzlich gugegangen ift, Gefellichaft mit beichrantter Safrung. Seine wesentlichen Bestimmungen find Gefellichaften mit beidrantier Saftung fönnen zu jedem gesetlich gulässigen Brecke errichtet werben. Die Firma ift bem Wegenstande des Unternehmens zu entlehnen und muß die zufäpliche Bezeichnung Gesellschaft mit beichränkter haftung enthalten. Das Stammfapital barf nicht unter 20 000 Mart, Die Stammeinlage eines Gesellschafters nicht unter 500 Mf. betragen. Die Sohe ber letteren fann für bie einzelnen Befellichafter verschieden bestimmt werden. Im Sinblid auf die praftischen Schwierigfeiren, gu benen für bie mit Rübenbaupflicht der Theilnehmer errichteten Buckerfabriken die in der Rechifpreching bes Reichsgerichts zur Anerkennung gelangte Unficht geführt hat, baß bei Aftienunternehmen andere Leistungen als Rapitaleinlagen übethaupt nicht jum Gegenstande der Mitgliederpflichten gemacht werben fonnen, gemahrt ber Gefegent-

nicht ausgezahlt werben. Für die Deckung bes Stammfapi, als find jammtliche Befellichaf. ter nach bem Berhältnisse ihrer Antheile haft. bar. Im Gesellschaftsvertrage fann vorbehalten werden, die Gesellschafter zu Nachschüffen (weiteren Ginlagen) in bestimmter ober unbestimmter Höhe heranzuziehen. Die Geschäftsantheile find veräußerlich und vererblich. Bur Abtretung von solchen bedarf es eines notariellen oder gerichtlichen Bertrages (um bie Antheile bem Börsenspiel zu entziehen).

Das Berhältniß ber Mitglieber gur Gefell. schaft ist also erheblich fester als bei der Aftiengesellschaft. Auf der anderen Seite ift bie neue Form von Einrichtungen frei, die bei ber Altiengesellschaft jum Schute bes sich betheiligenden Bublifums erforderlich find, wie die Pflicht zur Beröffentlichung ber Bilanzen, woburch fid eine größere Biegsamkeit für bie berichtebenften Bedürfnisse bes wirthschaftlichen Lebens erlangt.

Rundschau.

Deutsches Reich.

- Unfer Raifer fonferirte am Dienstag Morgen mit bem Reichstanglec v. Caprivi im Reichstanzlerpalais, arbeitete später mit bem Chef bes Militärkabinets und empfing ben Generalfeldmarichall Grafen v. Blumenthal, welcher nach längerer Krankheit nunmehr wieder. hergestellt ift. Mittags nahm ber Raiser militärtiche Melbungen entgegen und empfing ben Besuch bes Herzogs von Sachsen-Altenburg, welcher zur Safel geladen wurde.

- Um 24. b. M. wird ber Raifer bem Festessen des Brandenburgischen Bro. vinziallandtages in Berlin beiwohnen.

– Der Neichsanzeiger bringt folgende Mittheilung: "Nachbem die Ginweihung des Maujoleums bes hochseligen Raisers und Ronigs Friedrich Majestät an der Friedens. firdje bei Sanssouci bereits am 18. Ottober 1890 stattgefunden hatte, ist dasselbe nunmehr durch Aufstellung des Sarlophags des hochjeligen Raifers bis auf Kleinigkeiten vollendet worden. Seine Majestät ber Raifer und König haben daher auf den Bunich Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich zu bestimmen geruht, daß das Mausoleum gang in der Art, wie bas Mausoleum in Charlottenburg, vom 1 Marg an bem öffentlichen Besuch zuganglich gemacht werbe.

— Die Schulkommiffion des preußischen Abgeordnetenhauses hat am Dienstag ben § 14 der Vorlage des neuen Volksschulgesetzes angenommen. Die sehr ausführliche und umfang. reiche Debatte bot etwas Neues nicht weiter.

- Der in Berlin tagende Deutsche Sand=

werfertag nahm weiter nach einer langeren Debatte, in welcher besonders das Berhalten der Staat3behörden, gegenüber dem Handwerf recht icharf friissirt murde, solgende Resolution an: "Der Deutsche Junungs- nud Allgemeine Deutsche Sandwerfertag in Berlin begrüßt die Geitens der Reichsregierung endlich in Aussicht gestellte Berlid-sichtigung eines Theils ber langjährigen Reformforderungen des Deutschen Handwerks. Im Intereffe der Erhaltung des Deutschen Handwerkerstandes muß er jedoch fo lange an allen feinen früheren Beschlüssen feithalten, bis die gesetzlichen Daßnahmen der Reichsregierung in einer ben Bunfchen bes Bandweris entiprechenden Beije der Realifirung jugefügt find. Demgufolge halt ber Deutsche Innungs- und Allgemeine Deutsche Sandwerfertag binfichtlich ber Confumpereine, Der Gefängnifarbeit, Der Abzahlungsgeschäfte und des Baufirhandels, Die Geitens der Sandwerfervertreter in der befannten Konfereng der verbündeten Regierungen gemachten Borichlage mit Enischiedenheit aufrecht. Bezüglich ber Regelung des Submiffionsweiens bleibt der Junungs= und Sandwerfertag auf feinem beim zweiten Deutschen Junungstage gefagten Beschluffe fieben. Der Innungs und Sandwerfertag spricht Der Reichsregierung gegenüber bas Bertrauen aus, daß fie die in der Reichstagssigung pom 24. 200=

beshalb nach wie vor an feinem auf bem gweiten deshalb nach wie vor an jeinem auf dem zweiten Deutschen Innungstage zu Berlin hierzu gefaßten Beschüffen fest in der Erwartung, daß die verstündeten Regierungen eine derartige Gesetzvorlage erneut dem Reichstage unterbreiten werde." Weiter wurden angenommen Resclutionen auf Ausdehnung des Unfallverscherungs-Gesetzes auf das Handwert, oes unsaubersung des Krankenversicherungs-Gesets und andere. Danach wurde der handwerkertag mit einem Soch auf den Raifer geschloffen.

- Der Gesammtvorstand bes preußischen Abgeordnetenhauses trat am Dienstag zu einer Situng gufammen, um über bie veranberten Bauplane für Gerftellung eines Gefcafts. hauses für beibe Saufer bes Lanb. tages zu berathen. Dies Geschäftshaus foll befanntlich auf bem Terrain zwischen Leipzigerund Pring Albrechtftraße, das fich an die gegenwärtig von Reichstag und herrenhaus benutten Gebäude anschließt, errichtet merben. Der Beichluß bes Gesammt-Borftandes geht dahin, sich mit der Abanderung einverstanden gu erflären.

— Eine an 400 Theilnehmer gablende Bersjammlung von Kriegsinvaliden aus den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 hat den Beschlung errolt, nochwels ein Refect en Befolug gefaßt, nochmals ein Gefuch an den preußischen Kriegsminister und den Reichstag gu richten, um bei den allgemeinen Theuerungs-Ber-hältniffen eine Erhöhung ihrer Penfion herbei-zusühren. Auch möge derjenigen gedacht werden, die in Folge von dem Feinde erhaltener Wunden ote in Folge von dent Feinde erhaltener Wunden jest dahinsiechen, ohne eine Pension zu beziehen, weil ihnen bei ihrer Entlassung teine solche zusertannt worden. Es wurde auf den aus der Kriegsentschädigung zu Benfionen ausgeworfenen Betrag verwiesen, in dem sich durch frühzeitige Sterblichkeit von Kriegsinvaliden ein lleberschutz von nabezu 100 Millionen Mark angesammelt babe, aus denen den Ueberlebenden recht wohl eine Theuerungszulage gemährt werden fonne.

Ruftland.

— Der Caar traut die Chrlichkeit feiner Beamten burchaus nicht mehr. Wie bie Blätter melben, find ans ben Garberegimentern eine Angahl Offigiere und Untermilitars beftimmt worben, um die Gaben bes Silfsfomitees unter dem Prafidium bes Großfürsten-Thronfolgers unter die Nothleibenden an Ort und Stelle gu vertheilen.

Spanien.

- Die Ronigin-Regentin erhielt Drohbriefe, in welchen Stönig Alphons für bie hinrichtung in Xeres verantwortlich gemacht wird. Derfelbe merbe hierfur bugen muffen. Es find umfassende Borfichtsmaßregeln gegen etwaige Anschläge der Anarchisten getroffen

Aus den Parlamenten.

Berlin, 15. Februar.

- Um Montog begann ber Reichstag bie zweite Berathung Des Militaretats. Dazu find von der Budgettommiffion mehrere Untrage geftellt. Der Erite berfeiben erfucht um Reuregelung bes militärischen Wachtpostenwesens und Abanderung der Bestimmungen über ben Gebrauch ber Schufmaffen geitenne des Wachtpottens. Abg. Richter (freif.) bes gründet den Antrag unter hinweis darauf, daß großes linglüd geschehen könne, wenn von Wachts popen in frequenten Straßen auf flüchtige Arrestanten geichoffen merbe. Generalmajor v. Gogler halt es für das Ginfachste, daß Arrestanten oder fonftige Berfonen den Beifungen der Bachtpoften Folge leiften. Dann braucht nicht geschoffen zu merben. Mbg. Singer (Gog.) bespricht in heftigen Worten verschiedene legthin porgetoinmene Schiegaffairen und beschwert sim über die weitgehenden militärischen Absperrungen bei Fürstenbesuchen in Berlin. Abg. Richter (freis.) schließt sich dem an. Auch von anderer Seite wird der Kommissonsantrag besürswortet, der darauf mit großer Mehrheit angenommen wird, ebenso ein Antrag Richter bezüglich des Dienstalters der Einsährig-Freiwilligen. Es folgen dann Anträge, welche den Schut der Soldaten vor Mißhandlungen bezweden. Die Budgetstommission wünscht größere Dessentlichteit des Militärgerichtsversahrens, Erleichterung des Beschwerderschts und Pilege des religiösen Sinnes. Die nationalliderale und freisinnige Partei stellt einen schafer accentuirten Antrag, in welchem auss und beschwert sim über Die weitgehenden militärischen Der Neichstag wird sich in Kürze mit einer neuen Gescuschaftsform befassen. Es handelt sich nicht um die Gescuschaftsform des Fabelwesen das dereisst in kommunistischer Gescuschaft an Start Gescuschaft and Gescuschaft Gescuschaft an Start Gescuschaft Gesc